KATHOLISCHE
KIRCHGEMEINDE
BISCHOFSZELL

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

der Katholischen Kirchgemeinde Bischofszell

vom 14. Januar 2023

Der Kirchgemeinderat

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

[1] Die Katholische Kirchgemeinde Bischofszell bildet, gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV[1]) und die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV[2]), eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.

[2] Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG[3]) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbständig.

[3] Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

[4] Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

[1] Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Orte

Art. 3 Kirchgemeindeversammlung

[1] Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht eine Abstimmung oder Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).

[2] Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.

[3] Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde (vgl. Art.9) und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises mit der Einladung und der Traktandenliste. Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die schriftliche Zustellung der Botschaften und Anträge, ist darauf hinzuweisen, dass diese elektronisch auf der Website sowie zum Abholen im Kirchgemeindesekretariat erhältlich sind.

Art. 4 Urne

[1] Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als ein besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.

---

[1] RB 101
[2] RB 188.21
[3] RB 188.23

[2] Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

[3] Bei Urnenabstimmungen hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung sachlich erläutert und angemessen darstellt.

[4] Die detaillierten Unterlagen werden auf der Website publiziert und können beim Kirchgemeindesekretariat bestellt werden.

2.2 Wahlen

Art. 5 Urnenwahl

[1] An der Urne finden statt:

1. die Gesamterneuerungswahlen des Kirchgemeinderates
2. die Wahl der Leitung der Pfarrei

Art. 6 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

[1] Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros findet in der Kirchgemeindeversammlung statt. Diese Wahl findet offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).

[2] Allfällige Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepräsidium oder den Kirchgemeinderat finden als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.

[3] Allfällige Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungskommission und in das Wahlbüro finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).

[4] Offene Wahlen können gesamthaft («in globo») stattfinden, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Sitze zu besetzen sind und sofern gegen eine gesamthafte Wahl kein Einwand vorgebracht wird.

[5] Der Kirchgemeinderat kann Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweisen (§ 4 Abs. 2 KGG).

2.3 Abstimmungen

Art. 7 Geheime Abstimmungen

[1] Beschlüsse zu folgenden Geschäften werden unter Anwendung von Art. 4 an der Urne oder als geheime Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung gefasst:

1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.
2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband oder der Austritt aus diesem.
3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).

[2] In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).

Art. 8 Offene Abstimmungen

[1] Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt, bei unübersichtlichen Verhältnissen durch Erheben von den Sitzen.

[2] Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

2.4 Publikation

Art. 9 Publikationsorgan

[1] Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt *forumKirche* in Verbindung mit der Website www.pastoralraum-bischofsberg.ch. Darin werden Wahlen angekündigt und es wird auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.

Art. 10 Ankündigung von Wahlen

[1] Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG[4]). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.

[2] Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen sind spätestens mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

Art. 11 Protokoll

[1] Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.

[2] Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

3 Kirchgemeindebehörden

Art. 12 Kirchgemeinderat

[1] Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern.

[2] Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die die Leitung der Pfarrei selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).

[3] Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien.

[4] Beim Amtswechsel in einem Ressort nehmen der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin zusammen mit dem Aktuar oder der Aktuarin die Amtsübergabe vor (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). Der Aktuar oder die Aktuarin hält die Amtsübergabe zu Handen des Kirchgemeinderats fest.

[4] RB 161.1

Art. 13 Rechnungsprüfungskommission

[1] Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

[2] Nicht wählbar sind die Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind, sowie Personen, die mit einer der vorgenannten Personen gemäss § 30 KV verwandt sind.

Art. 14 Wahlbüro

[1] Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und fünf gewählten Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

[2] Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin, während der Kirchgemeindeversammlung sind es die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Aktuarin oder der Aktuar des Kirchgemeinderats.

[3] Als Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen werden fünf Personen gewählt, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats und nicht mit Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde betraut sind. Mindestens zwei von ihnen sind jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen für die Eingangskontrolle und das Auszählen der Stimmen verantwortlich.

[4] Sind an einer Kirchgemeindeversammlung nicht genügend Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen anwesend, so wählt die Versammlung ad-hoc nach.

Art. 15 Entschädigung

[1] Der Kirchgemeinderat beantragt der Kirchgemeinde die Festlegung der Behördenentschädigung für die nachfolgende Amtsperiode, entweder in Form einer Pauschale oder nach Aufwand.

Art. 16 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge

[1] Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz

1. Frauen und Männer ausgeglichen zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV),
2. Vertreterinnen und Vertreter von Migrationsgruppen einzubeziehen sowie
3. Vertreterinnen und Vertreter aus allen Pfarreien zu gewinnen.

4 Finanzen

Art. 17 Kreditkompetenz

[1] Mit dem *Budgetkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

[2] Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Nachtragskredit* ein.

[3] Mit dem *Verpflichtungs- bzw. Objektkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.

[4] Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Zusatzkredit* ein.

[5] Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	**jährlich wiederkehrend**
Nachtragskredit	ohne Limite	bis 5% des budgetierten Kirchensteuerertrags	bis 2% des budgetierten Kirchensteuerertrags
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10% des Verpflichtungskredits	--

[6] Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

[7] Der Kirchgemeinderat hat die Kirchgemeinde über Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.

Art. 18 Verfügung über Kredite

[1] Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder und an einzelne Mitarbeitende delegieren.

Art. 19 Aktivierungsgrenze

[1] Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 100’000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.

Art. 20 Vergaberichtlinien

[1] Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbietende zu berücksichtigen. Nur bei unwesentlichen, kleinen Summen erfolgt eine Direktvergabe. Die Details dazu regelt der Kirchgemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

5 Grundsätze

Art. 21 Nachhaltiges Handeln

[1] Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).

[2] Sie strebt die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung im Rahmen des Umweltmanagementlabels «Grüner Güggel» an.

Art. 22 Öffentlichkeitsgrundsatz

[1] Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).

Art. 23 Nähe und Distanz

[1] Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.

[2] Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 24 Zusammenarbeit

[1] Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organe und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).

[2] Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.

[3] Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).

[4] Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden und den anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV).

Diese Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Bischofszell ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 2023-133 vom 21. Juni 2023 genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 4. Juli 2023 auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.
Mit Beschluss vom 5. Juni 2024 hat die Kirchgemeindeversammlung Artikel 13, Absatz 1 folgendermassen angepasst: Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus *mindestens* drei Mitgliedern.

Abkürzungsverzeichnis
KGG = Kirchgemeindegesetz
KGO = Kirchgemeindeordnung
KV = Kantonsverfassung
LKV = Landeskirchenverfassung
RB = Rechtsbuch (Rechtsbuch des Kantons Thurgau)